

Zuweisung zu einer Ernährungstherapie §43 SGB V - Erklärungen zur Vorgehensweise:

Der ARZT

1. hält eine ernährungs(therapeutische) Beratung seines Patienten für notwendig und bescheinigt dies mit Angabe der Diagnose
2. gibt diese Notwendigkeitsbescheinigung dem Patienten mit und legt Kopien aktueller Blutwerte, ggf. der Medikation und evtl. Befundberichte bei!

Der PATIENT

1. nimmt Kontakt zu seiner Krankenkasse auf, um sich nach den Bezuschussungsmodalitäten zu erkundigen
2. vor der Beratung oder spätestens zum Erstgespräch die Kopie der ärztlichen Notwendigkeitsbescheinigung sowie die aktuellen Blutwerte, Befundberichte und ggf. die Übersicht der Medikation mitbringen
4. wird ggf. von der Krankenkasse aufgefordert, einen Kostenvoranschlag über die Ernährungstherapie vorzulegen
5. sendet das Original der Notwendigkeitsbescheinigung (und ggf. den Kostenvoranschlag) an seine Krankenkasse und wartet auf deren Rückmeldung
6. nimmt die Ernährungstherapeutischen Leistungen in Anspruch und bezahlt diese
7. stellt bei seiner Krankenkasse mittels Vorlage der Rechnung und dem Zahlungsnachweis den Antrag auf Bezuschussung/Rückerstattung unter Angabe seiner Kontoverbindung.